

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Berka/Werra (Sondernutzungsgebührensatzung)

vom 16. September 1996

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Berka/Werra vom 16. September 1996 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenrechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so werden diese auf halbe oder volle DM-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. 12. des vorhergehenden Jahres,
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6c ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 12. Oktober 1993 außer Kraft.

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:

p/T	=	Pro Tag
p/W	=	pro Woche
p/M	=	pro Monat
p/J	=	pro Jahr
p/qm	=	pro Quadratmeter

Gebührengruppe	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
----------------	---	--

Gebührengruppe 1: Bauliche Anlagen, Aufgrabungen, Lagerung von Material

1.01	Ober- und unterirdische Leitungen die nicht der öffentl. Versorgung dienen, einschl. erforderl. Masten je angefangene 100 Meter	5,- bis 51,- p/J
1.02	Schienen und Seilbahnen,	25,- bis 255,-,- p/J
1.03	Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten und dergl.	5,- bis 102,- p/J
1.04	Gleise je angefangene 100 Meter	5,- bis 51,- p/J
1.05	Schilder und Pfosten, Hinweis-Schilder (außer Werbeschilder) a) bis 1 qm b) über 1 qm	2,- bis 10,- p/J 25,- bis 51,- p/J
1.06	Masten außerhalb einer Nutzung gemäß Ziffer 1.01	5,- bis 51,- p/J
1.07	Gerüste a) bis zu 10 Meter Frontlänge ab dem 15. Kalendertag und bis 2 Monate b) für jeden weiteren Monat	einmalig 12,- € 5,- €

	c) über 10 Meter Frontlänge ab dem 15. Kalendertag und bis zu 2 Monaten	einmalig 12,- €
	d) für jeden weiteren Monat	10,- €
1.08	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen im gesamten Stadtgebiet p/qm umzäunte Fläche (maßgebender Basiswert sind 30 qm)	
	a) bis zu 30 qm	5,- p/W
	b) über 30 qm bis zu 50 qm	10,- p/W
	c) über 50 qm bis zu 100 qm	20,- p/W
	d) für jede weiteren angefallenen 100 qm	
	e) bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr gemäß a) bis d)
1.09	vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend (maßgebender Basiswert sind 30 qm)	
	a) bis zu 30 qm	7,- p/W
	b) über 30 qm bis zu 50 qm	25,- p/W
	c) über 50 qm bis zu 100 qm	30,- p/W
	d) für jede weiteren angef. 100 qm	51,- p/W
1.10	vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohn- wagen, Toilettenhütten oder -wagen	
	a) bis zu zwei Monaten	einmalig 5,- bis 25,- p/M
	b) für jeden weiteren angefangenen Monat	2,- bis 12,- p/M
1.11	Lagerung von Material (maßgebender Basiswert sind 10 qm)	
	a) bis zu 10 qm	10,- p/M
	b) über 10 qm bis zu 20 qm	20,- p/M
	c) über 20 qm bis 50 qm	40,- p/M
	d) über 50 qm bis zu 100 qm	51,- p/M
	e) für jede weiteren angefangen.100 qm	51,- p/M
1.12	Aufgrabungen aller Art (auch im Zu- sammenhang mit bürgerlich-rechtl. Nutzungen) pro lfd. Meter Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Bau- grubenbreite von 1 m)	

- a) bei einer Baugrubenbreite bis 1 m 1,- p/W, mind. jedoch 5,-
 b) bei einer Baugrubenbreite über 1 m 1,- p/W, mind. jedoch 10,-

- 1.13 Aufstellung von Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
 p/qm genutzte Fläche
 a) auf Dauer 25,- bis 102,- p/J
 b) vorübergehend 2,- p/W, mind. jedoch 5,- p/W

Gebührengruppe 2: Gewerbliche Veranstaltungen

- 2.01 Ausstellungswagen 5,- p/T
- 2.02 Verkaufsstände 5,- p/T
- 2.03 Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gast- oder Schankwirtschaft) p/qm
 a) in den Monaten Mai bis Sept. 1,00 p/M
 b) in der übrigen Jahreszeit 50 Cent p/M
- 2.04 Aufstellung von Schaustellgeschäften (Fahrgeschäfte, Schieß- und Losbuden, Spielautomaten u.ä.)
 p/qm genutzter Fläche
 a) Fahrgeschäfte 25 Cent p/T
 b) Schau- und Belustigungsgeschäfte 50 Cent p/T
 c) Schießbuden, Verlosungen und Geschicklichkeitsspiele 1,00 p/T
 d) Kraft-, Spiel- und Unterhaltungsautomaten 2,00 p/T
- 2.05 sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziffern 3.01 bis 3.04)
 p/qm genutzter Fläche 2,00 p/W, mind. jedoch 25,- p/W

Gebührengruppe 3: Sonstige übermäßige Straßenbenutzung

3.01	Motorsportliche Veranstaltungen gemäß § 29 (2) STVO oder Versuchsfahrten je Veranstaltung	102,- bis 255,- p/T
3.02	Betrieb von Lautsprechern die sich auf den Straßenraum auswirken sollen für wirtschaftliche Zwecke	25,- p/T
3.03	Aufstellung und Anbringung von Plakatträgern (mit Ausnahme derjenigen, die keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen je Plakatträger	25 Cent pro angefangene Woche
3.04	Informationsstände je Stand	2,- p/T
3.05	Fahnenmasten, Transparente u.a.	5,- p/W